

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1393/2015
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 01.09.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.09.2015			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Kenntnisnahme	22.09.2015	N
Stadtrat	Kenntnisnahme	30.09.2015	Ö

Betreff: Wirtschaftliche Beteiligungen; Heizkraftwerk GmbH Mainz hier: Änderung des Gesellschaftsvertrags
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, September 2015 Günter Beck Bürgermeister
Mainz, September 2015 Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Stadtrat nehmen den am 26.08.2015 notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag der HKW zur Kenntnis.

1. Sachverhalt

Die Stadtwerke Mainz AG (nachfolgend: SWM) und die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG (nachfolgend: KMW) sind mit einem Anteil von 66,67% bzw. 33,33% am Stammkapital (17,4 Mio. EUR) der Heizkraftwerk GmbH Mainz (nachfolgend: HKW) beteiligt.

Der Aufsichtsrat der SWM hatte am 15.12.2010 einer Änderung des Gesellschaftsvertrags der HKW in folgenden Punkten zugestimmt:

1. Erweiterung des Unternehmensgegenstands um die Herstellung von Energieträgern, insbesondere von Pelletieranlagen, oder von anderen – unter das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWämeG) fallenden – Anlagen,
2. Erhöhung des Stammkapitals um 15 Mio. EUR,
3. Anpassung des Gesellschaftsvertrags an den Mustergesellschaftsvertrag der SWM-Unternehmensgruppe.

Am 10.12.2012 wurden jedoch lediglich die Änderung des Unternehmensgegenstands (Nr. 1) und die Kapitalerhöhung (Nr. 2) notariell beurkundet. Für die Neufassung des Gesellschaftsvertrags fehlte zu diesem Zeitpunkt noch die Zustimmung der KMW.

Inzwischen liegt die Zustimmung der KMW vor. In der Aufsichtsratssitzung der KMW am 16.07.2015 wurde die Zustimmung zur Neufassung des Gesellschaftsvertrags der HKW (Nr. 3) erteilt. In der Anlage ist der neue Gesellschaftsvertrag vom 26.08.2015 beigelegt. Auf die Erstellung einer Synopse wurde verzichtet, weil aufgrund der Vielzahl an Änderungen, Ergänzungen oder Verschiebungen von nahezu identischen Regelungsinhalten, die an einer anderen Stelle im neuen Gesellschaftsvertrag wiedergegeben sind, keine transparente Darstellung möglich wäre.

Die Regelungen hinsichtlich des Gegenstands des Unternehmens und der Höhe des Stammkapitals sind unverändert geblieben. Vereinbarungen bezüglich Zusammensetzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats (früher: Verwaltungsrat) sowie der Katalog seiner zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte wurden geringfügig modifiziert. Die bisherigen Wertgrenzen der Verwaltungsratszustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte sollen grundsätzlich auch für den Aufsichtsrat beibehalten und in einer von der Gesellschafterversammlung noch zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden. Der neue Gesellschaftsvertrag wurde mit der Kommunalaufsicht, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, abgestimmt und berücksichtigt die in § 87 ff. GemO Rheinland-Pfalz geregelten Bestimmungen für Gesellschaftsverträge mehrheitlich kommunaler (mittelbarer) Beteiligungsgesellschaften.

2. Lösung

Dem vorgenannten Beschlussvorschlag wird gefolgt.

3. Alternativen

keine

4. Bewertung und Analyse geschlechtsspezifischer Folgen

keine

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage:

Gesellschaftsvertrag HKW vom 26.08.2015